

Satzung

A) Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

[1] Der Verein trägt den Namen „Flughafenverein München e.V.“. Als Slogan (Claim) kann der Zusatz „Mit Sicherheit für eine gute Sache“ an den Vereinsnamen angefügt werden.

[2] Sitz des Vereins ist Freising.

§ 2 Vereinszweck

[1] Der Flughafenverein München (nachstehend nur Verein genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Hierzu gehören ausdrücklich auch Soforthilfen der Flughafen München GmbH oder einer Tochtergesellschaft der Flughafen München GmbH in akuter finanzieller Not.

[2] Zweck der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne der Abgabenordnung.

Weiterhin ist der Verein als Förderverein im Sinne der Abgabenordnung tätig. Zweck ist hierbei die Mittelbeschaffung für andere als gemeinnützig anerkannte Vereine oder für steuerbegünstigte Einrichtungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche wiederum die Zwecke der Altenhilfe, Jugendpflege, mildtätige Zwecke und die Unterstützung bedürftiger Personen verfolgen.

[3] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[4] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

[5] Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

[1] Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

[2] Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Verwaltungsaufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig

hohen Vergütungen ausgeworfen werden. Soweit Personen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein Auslagen haben, werden diese auf Nachweis ersetzt.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Flughafenverein gehört keinem Dachverband an.

B) Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

[1] Dem Verein gehören an

[a] ordentliche Mitglieder,

[b] außerordentliche Mitglieder und

[c] Ehrenmitglieder.

[2] Ordentliche Mitglieder unterstützen den Verein aktiv in der Ausübung seiner satzungsmäßigen Tätigkeit oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Außerordentliche Mitglieder [auch juristische Personen] fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig an den Aktionen zu beteiligen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

[1] Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, die die Satzung des Vereins akzeptiert und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Bewerber hat zum Erwerb der Mitgliedschaft einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Jugendliche [14-18 Jahre] bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

[2] Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; dabei ist die Voraussetzung, dass das Mitglied die Satzung des Vereins und die satzungsmäßigen Ziele des Vereins in vollem Umfang anerkennt und bereit ist, diese zu fördern, sowie dass die satzungsmäßigen Ziele und das Ansehen des Vereins durch die Aufnahme des Mitglieds in keiner Weise gefährdet und/oder beeinträchtigt werden. Der Vorstand prüft diese Voraussetzungen und hat bei der Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen ein Ermessen, welches er satzungsgemäß und im Interesse des Vereins ausübt.

[3] Für den Fall, dass der Vorstand den Mitgliedsantrag eines Bewerbers ablehnt, hat der abgelehnte Bewerber das Recht, beim Aufsichtsorgan schriftlich Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch des abgelehnten Bewerbers wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

[4] Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss über die Aufnahme des Neumitglieds gefasst wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1] Die Mitglieder sind verpflichtet, die mildtätigen und karitativen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

[2] Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

[1] Der Jahresbeitrag ist im Voraus bargeldlos zu entrichten. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

[2] Mitglieder, welche im Jahr der Aufnahme oder später mit der Zahlung des Beitrages 6 Monate oder mehr in Verzug sind, werden gemahnt. Nach zwei erfolglosen Mahnungen können die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt durch

[a] Tod,

[b] freiwilligen Austritt,

[c] Streichung aus der Mitgliederliste und

[d] Ausschluss.

[2] Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum Ende des 3. Quartals erklärt werden.

[3] Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

[a] grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

[b] unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

[4] Sofern der Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsorgans entscheidet, kann das vom Ausschluss betroffene Mitglied gegen eine solche Entscheidung des Vorstands beim Aufsichtsorgan schriftlich Widerspruch einlegen.

[a] Über den Widerspruch wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

[b] Die Mitgliedschaft ruht bis zu dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung – sollte in diesem Zeitraum eine weitere Abbuchung des Mitgliedsbeitrags anstehen, wird diese für das betroffene Mitglied nicht vorgenommen.

§ 10 Ehrungen

[1] Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um die Ziele des Vereins im Allgemeinen können verliehen werden

[a] die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,

[b] die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und

[c] die Eigenschaft als Ehrenmitglied für vierzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele im Allgemeinen.

[2] Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C) Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

[a] der Vorstand,

[b] die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

[1] Der Vorstand setzt sich zusammen aus

[a] dem 1. Vorsitzenden,

[b] dem 2. Vorsitzenden,

[c] dem Schatzmeister,

[d] dem Schriftführer,

[e] dem Pressesprecher.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

[2] Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist, wer die Volljährigkeit erlangt hat. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch in geheimer, schriftlicher Abstimmung erfolgen.

[3] Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

[4] Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

[1] Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

[2] Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 10.000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstands oder die Zustimmung des Finanzausschusses hierzu schriftlich erteilt wurde.

[3] Über die Verwendung der erhaltenen Fördergelder und Spenden entscheiden die Mitgliederversammlung oder der Finanzausschuss.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird brieflich durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen.

[2] Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

[3] Die Mitgliederversammlung wird von den Vorständen geleitet, im Verhinderungsfalle von einem Vorstand allein. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Versammlungsleiter/in.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung beschließt über

[a.1] die Genehmigung der Bilanz und Jahresrechnung,

[a.2] die Wahl von zwei unabhängigen Kassenprüfern mit einer Amtszeit von zwei Jahren,

[b] die Entlastung des Vorstandes,

[c] die Neuwahl des Vorstandes,

[d] Satzungsänderungen,

[e] die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

[f] Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17) und

[g] die Auflösung des Vereins.

[2] Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

[3] Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

[4] Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D) Ausschüsse

§ 19 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

[a] Verwaltungs- und Finanzausschuss

[b] Umsetzungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 20 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister weitere sachkundige Mitglieder an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen sowie in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Die sachkundigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt. Die Mitglieder sind einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Der Ausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so bestimmt der Vorsitzende für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 21 Umsetzungsausschuss

Der Umsetzungsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung und Durchführung der vorgesehenen Aufgaben, in denen sich der Vereinszweck und das Vereinsziel widerspiegelt. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand und freiwilligen aktiven Mitgliedern, die für sich persönlich oder fachlich die Möglichkeiten haben, die Umsetzung der Aufgabe zu vereinfachen oder zu erleichtern.

E) Schlussbestimmungen

§ 22 Haftpflicht

Für Schäden oder Verletzungen die sich aus satzungsgemäßen oder aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen entstehen, haftet der Verein im Rahmen seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Haftpflichtversicherung soll auch Schäden aus dem satzungsgemäßen Handeln der Vereinsvorstände umfassen.

§ 23 Auflösung des Vereins

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln von § 16 beschlossen werden.

[2] Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist die einfache Mehrheit ausreichend. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

[3] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Städte Erding und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Gründungsversammlung des Vereins fand am 16.03.1998 statt. Die zuletzt gültige geänderte Satzung wurde am 22.10.2014 in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Die vorliegende Satzung wurde am 08.11.2016 in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.